

Verordnung über die Kantonale Pensionskasse Graubünden

Vom Grossen Rat erlassen am 2. Oktober 2000

I. Allgemeines

Art. 1

Name,
Rechtsform,
Zweck

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Staatsgarantie

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen und haftet für die versicherungstechnischen Fehlbeträge. Obligatorisch angeschlossene Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben sich anteilmässig am Deckungsfehlbetrag zu beteiligen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kreis der
Versicherten

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten;
- d) die Forstingenieurinnen und Forstingenieure sowie die Revierförsterrinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind;

² Bezirksgerichte und kantonale anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

Art. 4

¹ Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so sind Mitarbeitende mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 6 Abs. 1 versichert;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- d) die Mitglieder der Regierung sowie die vollamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte.

Nicht zu versichernde Mitarbeitende

² Bietet eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ihren Lehrpersonen, Forstingenieurinnen und Forstingenieuren oder Revierförsterinnen und Revierförstern einen gleichwertigen Versicherungsschutz, ist eine Versicherung dieser Personen bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung möglich.

Art. 5

¹ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind verpflichtet, der Kasse alle zu versichernden Mitarbeitenden an- und abzumelden.

Melde- und Auskunftspflicht

² Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Versicherte und Begünstigte haben den Kassenorganen alle zur Gestaltung des Versicherungsverhältnisses nötigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen.

³ Werden diese Pflichten verletzt, ist die Kasse berechtigt, Beiträge nachzufordern, Kassenleistungen zu verweigern und zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins und Zinseszins zurückzuverlangen.

Art. 6

¹ Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.

Beginn und Ende der Versicherung

² Die Versicherungspflicht endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird.

³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben Mitarbeitende während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern sie nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis antreten.

Art. 7

¹ Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, können Versicherte als Selbstzahlende in der Kasse verbleiben, sofern sie über 50 Jahre alt sind und 10 Mitgliedschaftsjahre erfüllen.

Selbstzahlende

² Sie haben die Gesamtbeiträge zu leisten. Ein Verzug der Beitragszahlung hat den Ausschluss zur Folge.

³ Wird das Arbeitsverhältnis wegen Weiterbildung oder aus anderen begründeten Fällen nur vorübergehend aufgelöst, können Versicherte für höchstens vier Jahre gegen Entrichtung der Risikobeiträge nach Artikel 11 in der Kasse verbleiben.

III. Beiträge

Art. 8

Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Personalverordnung.

⁴ Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 9

Änderungen des versicherten Lohnes

Der Jahreslohn wird im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt und der Kasse gemeldet. Änderungen des versicherten Lohnes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der Jahreslohn jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes oder wechseln Versicherte zu anderen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, erfolgt eine Anpassung des versicherten Lohnes auch während des Kalenderjahres.

Art. 10

Sparguthaben, Verzinsung

¹ Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem ihr Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:

- a) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
- b) den freiwilligen Einlagen samt Zins;
- c) den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.

² Der Zinssatz wird von der Verwaltungskommission aufgrund der Ertragslage der Kasse und der Lohnentwicklung jährlich festgelegt. Er entspricht mindestens dem vom Bundesrat vorgeschriebenen BVG-Zinssatz.

Art. 11

¹ Die Beiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes: Beiträge

BVG Alter M/F	Spargutschriften	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18–24	0	2,5	2,5
25–29	9,0	4,0	13,0
30–34	11,0	4,0	15,0
35–39	13,0	4,0	17,0
40–44	15,0	4,0	19,0
45–49	17,0	4,0	21,0
50–54	19,0	4,0	23,0
55–65	21,0	4,0	25,0

² Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

³ Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten haben Versicherte die Wahl, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

Art. 12

Die Arbeitnehmerbeiträge werden durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vom Lohn abgezogen. Sie sind zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung der Kasse zu überweisen. Bei Verzug wird ein von der Verwaltungskommission auf Grund der Marktsituation festgelegter Zins geschuldet. Die Kasse kann in begründeten Fällen abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen. Zahlungs-
Modalitäten

Art. 13

Versicherte können einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zum altersabhängigen Maximalbetrag gemäss Anhang leisten. Freiwillige
Einlagen

IV. Leistungen**1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN****Art. 14**

¹ Die Renten werden Ende Monat ausgerichtet. Rentenzahlungen

² Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

³ Die Kasse erfüllt ihre Verpflichtungen in der Schweiz, auch wenn die anspruchsberechtigte Person im Ausland wohnt.

Anrechnung anderer Versicherungsleistungen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:</p> <p>a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,</p> <p>b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ganz oder teilweise Prämien bezahlen,</p> <p>c) aus Haftpflicht der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber oder von Dritten,</p> <p>werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.</p> <p>² Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.</p> <p>³ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.</p> <p>⁴ Genugtuungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.</p>
Kürzung bei Erwerbseinkommen	<p>Art. 16</p> <p>¹ Erzielt eine Bezügerin oder ein Bezüger von Invalidenleistungen ein Erwerbseinkommen, welches zusammen mit Kassenleistungen und mit anderen anrechenbaren Versicherungsleistungen während voraussichtlich längerer Zeit den Bruttolohn nach Artikel 15 Absatz 3 übersteigt, werden die Leistungen der Kasse um diesen Betrag gekürzt.</p> <p>² Entsprechende Erwerbseinkünfte sind der Kasse unverzüglich zu melden.</p>
Änderung der Einkommensverhältnisse	<p>Art. 17</p> <p>Fallen infolge veränderter Verhältnisse wesentliche Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kassenverwaltung unverzüglich Mitteilung zu erstatten.</p>
Verlust der Versicherungsansprüche	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.</p> <p>² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.</p>

Art. 19

Die Verwaltungskommission legt aufgrund der Ertragslage der Kasse, der Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Teuerungszulage jährlich die Teuerungsanpassung der Renten fest. Teuerungsanpassung

2. ALTERSLEISTUNGEN**Art. 20**

Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Monats. Anspruch

Art. 21

Die Höhe der jährlichen Altersrente beträgt in Prozenten (Umwandlungssatz) des vorhandenen Sparguthabens: Höhe der Altersrente

Beim Rücktritt im BVG-Alter	Umwandlungssatz
60	6.90 %
61	7.00 %
62	7.05 %
63	7.10 %
64	7.15 %
65 und höher	7.20 %

Art. 21a

Die Altersleistung kann bis zu 100 % in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt bzw. gestrichen. Die gewünschte Kapitalquote ist mindestens drei Jahre vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Verheirateten Versicherten ist ein Bezug in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten möglich. Kapitalbezug

Art. 22

Altersrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage. Kinderzulagen

3. INVALIDENLEISTUNGEN**Art. 23**

¹ Versicherte, die invalid werden, bevor eine Altersleistung entstanden ist, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Anspruch

² Als Invalidität gilt die ärztlich nachgewiesene, durch Krankheit, Gebrechen oder Körperverletzung entstandene, voraussichtlich dauernde gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

³ Eine Teilinvalidität liegt vor, wenn die Erwerbsunfähigkeit mindestens 20 Prozent beträgt.

Art. 24

Beginn und Ende
des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen von mindestens 80 Prozent des entgangenen Jahreslohnes entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 25

Höhe der
Invalidenrente

¹ Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins aufgrund des letzten versicherten Lohnes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

² Die teilinvaliden Person hat Anspruch auf eine Teilinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad. Ihr bei Invalidenrentenbeginn vorhandenes Sparguthaben wird dem Invaliditätsgrad entsprechend aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei vollerwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

Art. 26

Überbrückungs-
zuschuss

¹ Erhält die Bezügerin oder der Bezüger einer Invalidenrente noch keine Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, richtet die Kasse einen Überbrückungszuschuss in der Höhe der mutmasslichen einfachen Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung aus.

² Wird die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss zurückzuerstatten. Ist die Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung kleiner als der Zuschuss, ist nur dieser zurückzuzahlen.

³ Unterlassen es Pensionsbezüger, sich bei der IV rechtzeitig anzumelden, besteht kein Anspruch auf den Zuschuss.

Art. 27

Invalidenrentnerinnen und -rentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderzulage. Diese entspricht der vom Kanton an das Personal ausgerichteten Kinderzulage.

Kinderzulagen

4. HINTERLASSENENLEISTUNGEN**Art. 28**

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

Anspruch

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 29

¹ Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Wiederverheiratung.

Beginn und Ende des Anspruchs

² Erlischt der Anspruch wegen Wiederverheiratung, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 30

¹ Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent der versicherten Invalidenrente, zahlbar bis die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.

Höhe der Ehegattenrente

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins und allfälligen Zusatzgutschriften nach Artikel 43 aufgrund des zuletzt versicherten Gehaltes bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeöffnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Leistungen an den geschiedenen Ehegatten	<p>Art. 31</p> <p>¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.</p> <p>² Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen im Sinne von Artikel 15 werden mit berücksichtigt.</p>
Anspruch auf Waisenrente	<p>Art. 32</p> <p>Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.</p>
Beginn und Ende des Anspruchs	<p>Art. 33</p> <p>¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.</p> <p>² Waisen in Ausbildung und Waisen, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.</p>
Höhe der Waisenrente	<p>Art. 34</p> <p>Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchst- und Mindestbeträge festlegt.</p>
Todesfallkapital	<p>Art. 35</p> <p>¹ Hinterlässt eine verstorbene versicherte Person keinen Ehegatten und keine Kinder, die einen Anspruch auf eine Waisenrente haben, wird ein Todesfallkapital fällig.</p> <p>² Anspruch auf das Todesfallkapital haben Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres sowie Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor ihrem Tode in erheblichem Masse unterstützt worden sind und bei der Kassenverwaltung als Begünstigte gemeldet wurden.</p> <p>³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt der Austrittsleistung, im Maximum jedoch dem zweifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahresaltersrente vermindert um die bereits bezogenen Renten.</p>

5. AUSTRITTSLEISTUNGEN

Art. 36

¹ Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf Austrittsleistung eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

Art. 37

Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Kollektivaustritten obligatorisch versicherter Personen haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den anteilmässigen Deckungsfehlbetrag nachzuschliessen.

V. Organisation

Art. 38

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission sowie die Kontrollstelle.

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 39

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- | | |
|-----------------------------|--------------|
| a) Kanton | 2 Mitglieder |
| b) Gemeinden | 1 Mitglied |
| c) Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertreterinnen und -vertreter besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- | | |
|--|--------------|
| a) Personalverbände des kantonalen Personals | 3 Mitglieder |
| b) Lehrerinnen und Lehrer Graubünden | 1 Mitglied |
| c) Personalkommission der Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

⁵ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes präsidiert die Verwaltungskommission.

⁶ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmmehr.

Aufgaben	<p>Art. 40</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission ist zuständig für die strategische Führung der Kasse, insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die strategischen und taktischen Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung; b) den Entscheid über den Beitritt freiwilliger Mitglieder; c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben; d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten; e) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge und der Kassenärzte; f) die Beaufsichtigung der Verwaltung; g) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung; h) Anträge auf Revision der Kassenverordnung zuhanden der Regierung. <p>² Die Verwaltungskommission kann für Spezialaufgaben und für die Vorbereitung besonderer Arbeiten Ausschüsse bilden.</p>
----------	---

Verwaltung	<p>Art. 41</p> <p>¹ Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den strategischen und taktischen Vorgaben der Verwaltungskommission.</p>
------------	--

Rechtsmittel	<p>Art. 42</p> <p>¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann jede betroffene Person bei der Verwaltungskommission Einsprache erheben.</p> <p>² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.</p>
--------------	---

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 43</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über die kantonale Pensionskasse Graubünden vom 24. Mai 1984 aufgehoben.</p>
--------------------------------	---

Änderungen bisherigen Rechts	<p>Art. 44</p> <p>Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:</p>
---------------------------------	--

1. Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden vom 27. September 1989

Art. 62a

Die Pensionskassenbeiträge werden zwischen Mitarbeitenden und Kanton wie folgt aufgeteilt:

Pensionskasse,
Aufteilung der
Beiträge

BVG-Alter M/F	Gesamtbeitrag %	Arbeitnehmerin- nen und Arbeit- nehmer %	Kanton %
18–24	2,5	1,25	1,25
25–29	13,0	6,50	6,50
30–34	15,0	7,50	7,50
35–39	17,0	8,50	8,50
40–44	19,0	9,00	10,00
45–49	21,0	9,50	11,50
50–54	23,0	9,75	13,25
55–65	25,0	10,00	15,00

**2. Die Vollziehungsverordnung über die berufliche
Vorsorge vom 1. Dezember 1993 wird wie folgt
geändert:**

Art. 1 Abs. 2

² Es nimmt die im BVG, seinen Ausführungsbestimmungen und im ZGB der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Befugnisse unter Vorbehalt weiterzüglicher Verfügungen und Entscheide durch das Amt für Zivilrecht wahr.

Aufsichtsbehörde

³ Dieses führt auch das Register über die berufliche Vorsorge.

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 45

¹ Die nach altem Recht entstandenen Renten bleiben unverändert.

Besitzstand

² Jeder bisher aktiven versicherten Person der Kasse wird ein Anfangssparguthaben gutgeschrieben. Dieses entspricht der Austrittsleistung per 31.12.2000. Führt das Anfangssparguthaben zusammen mit den noch möglichen Spargutschriften und dem technischen Zins von 4 Prozent bis zum Rücktrittsalter 65 zu einer geringeren anwartschaftlichen Altersrente als nach bisherigem Recht, werden Zusatzgutschriften festgelegt.

³ Die Zusatzgutschriften werden jährlich gutgeschrieben und aufgrund der technischen Grundlagen der Kasse festgelegt.

⁴ Sofern in der Zwischenzeit keine Reduktionen des versicherten Lohnes eingetreten sind, bleibt der betragsmässige Besitzstand gewahrt.

- Art. 46**
- Teuerungszulage Als Abgeltung der bis Ende Dezember 1974 in die Grundrente eingebauten Teuerungszulagen haben die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am 1. Januar 1975 der Kasse angeschlossen waren, dieser ab diesem Zeitpunkt jährlich einen Beitrag von 635 000 Franken zu entrichten.
- Art. 47**
- In-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Anhang

Maximales Sparguthaben in Prozent des versicherten Lohnes

BVG-Alter	Sparguthaben am 1.1.	BVG-Alter	Sparguthaben am 1.1.
24	0	45	266.9 %
25	9.0 %	46	286.5 %
26	18.0 %	47	306.3 %
27	26.7 %	48	326.2 %
28	35.3 %	49	351.3 %
29	43.8 %	50	378.9 %
30	54.2 %	51	407.3 %
31	64.4 %	52	436.3 %
32	74.5 %	53	466.0 %
33	85.5 %	54	496.5 %
34	96.5 %	55	529.7 %
35	109.5 %	56	563.8 %
36	122.5 %	57	598.7 %
37	135.5 %	58	634.4 %
38	148.5 %	59	671.0 %
39	163.0 %	60	708.6 %
40	179.5 %	61	747.0 %
41	196.3 %	62	786.4 %
42	213.2 %	63	826.8 %
43	230.3 %	64	868.2 %
44	247.5 %	65	882.9 %

Die Ansätze werden aufgrund des Einzahlungsmonats interpoliert.